

# Preise der Ersatz- bzw. Grundversorgung für Nicht-Haushaltskunden (Niederspannung)

Gültig ab 01. September 2022

Stand: 23.08.2022

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i. S. d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung sowie den nachfolgenden Preisen.

Für Entnahmestellen aus Mittelspannung besteht hingegen kein Anspruch auf Ersatzversorgung.

## Entgelte für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender ¼-Stunden-Leistungsmessung<sup>1)</sup>

Spannungsebene	Energiepreis netto in Ct/kWh	Leistungspreis netto in €/kW/Monat	Grundpreis netto in €/Monat
Niederspannung	77,95	19,00	120,00

<sup>1)</sup> Für den Fall, dass die ÜZ Mainfranken eG den Letztverbraucher auch nach Ende der Ersatzversorgung beliefert, ohne dass ein schriftlicher Geschäftskundenvertrag geschlossen wird, erfolgt die weitere Belieferung zu den öffentlichen bekannten und mitgeteilten Preisen und den Bedingungen der StromGVV. Das Angebot der ÜZ ist freibleibend.

Zusätzlich werden folgende Preisbestandteile in Rechnung gestellt:

- Netznutzungsentgelt (gem. Veröffentlichung im Dezember des Vorjahres)
- Konzessionsabgabe
- Stromsteuer
- Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
- Umlage § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung
- Umlage § 17f Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz
- Umlage § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten
- Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Des Weiteren ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu entrichten.

## Vertragsabschluss und Abrechnung

Nach § 38 EnWG und § 3 StromGVV erfolgt die Stromlieferung im Rahmen eines gesetzlichen Schuldverhältnisses durch den Grundversorger und erfordert keinen gesonderten schriftlichen Vertragsabschluss. Der Kunde wird über den Ersatzversorgungsbeginn schriftlich informiert.

Es gelten die Bedingungen der StromGVV.

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

